

**21 – 05 Nr. 11 Sonderurlaubs-
verordnung (SUrIV);
Anwendung auf Lehrerinnen und Lehrer**
RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 6. 1988
(GABl. NW. S. 333) *

I.

Zur Anwendung der Sonderurlaubsverordnung (SUrIV) im Lehrerbereich werden folgende Hinweise gegeben:

1. Ermessensausübung, Berücksichtigung dienstlicher Gründe

- 1.1 In jedem Einzelfall ist sorgfältig zu prüfen, ob Sonderurlaub außerhalb unterrichtsfreier Zeiten zugelassen werden kann (§ 13 Abs. 2 SUrIV). Von einer Beurlaubung zur Teilnahme an Studienreisen, Auslandsfahrten, Konzert- und Chorreisen sowie für die Zeit unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien ist in der Regel abzusehen. Gleichwohl verbietet sich bei der Prüfung und Entscheidung jeder Schematismus.
- 1.2 Allgemein ist es nicht gerechtfertigt, Sonderurlaub ohne nähere Prüfung allein unter Hinweis auf den mit ihm verbundenen Ausfall des vorgesehenen Unterrichts oder auf die Notwendigkeit von Vertretungsunterricht abzulehnen.
- 1.3 Mit dem Wesen der Erteilung von Sonderurlaub verträglich ist es nicht, **regelmäßig** zu verlangen, dass der Unterricht vor der Beurlaubung erteilt oder im Anschluss daran nachgeholt wird. Eine entsprechende Auflage wird aber insbesondere dann notwendig sein, wenn dem Beurlaubungsantrag trotz Bedenken stattgegeben worden ist. Da es sich um Ermessensentscheidungen handelt, können mit diesen auch andere Auflagen (z. B. Bericht über die Veranstaltung) verbunden werden; insoweit verbietet sich jedoch gleichfalls eine schematische Verfahrensweise.

2. Rechtzeitige Antragstellung

Anträge auf Sonderurlaub müssen frühzeitig gestellt werden, um eine sachgerechte Prüfung zu ermöglichen. Geschieht dies nicht, so kann eine Ablehnung allein aus diesem Grund in Betracht kommen. Auch hierbei ist aber jeglicher Schematismus zu vermeiden.

3. Anwendung des § 11 SUrIV

Bei der Gewährung von Sonderurlaub aus persönlichen Anlässen ist der RdErl. des Innenministeriums vom 3. 1. 1997 (MBI. NRW. S. 25) zu beachten.

4. Sonderurlaub zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger (§ 13 Abs. 2 SUrIV)

Gemäß Nummer 2 des RdErl. vom 19. 7. 1996 (BASS 20 – 23 Nr. 3) wird für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger die Ausnahme gemäß § 13 Abs. 2 SUrIV von der Schulleiterin oder dem Schulleiter erteilt, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

II. Zuständigkeiten

Die für die Erteilung von Sonderurlaub zuständigen Bezirksregierungen bzw. Schulämter (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 6 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 – SGV. NRW. 2030/BASS 10 – 32 Nr. 44) können die Schulleiterinnen oder Schulleiter der ihrer Aufsicht unterstehenden Schulen ermächtigen, für die betreffende Schulaufsichtsbehörde Lehrkräfte unter Beachtung der geltenden Vorschriften aus **allen** Urlaubsgründen bis zur Dauer von fünf Tagen je Kalenderjahr zu beurlauben. Von dieser Ermächtigungsmöglichkeit sollte grundsätzlich Gebrauch gemacht werden.

* Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 2. 8. 1996 (GABl. NW. I S. 182)